



Wintersingen, 31. August 2018

Wintersingen BL

An die Eigentümerinnen und
Eigentümer von Liegenschaften mit
Öl- und Gasfeuerungsanlagen

KONTROLLE DER ÖL- UND GASFEUERUNGSANLAGEN 2018/2019

Geschätzte Damen und Herren

Das kantonale Umweltschutzgesetz sowie das kommunale Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen schreiben alle 2 Jahre eine Kontrolle der entsprechenden Anlagen vor. Die letzte Kontrolle hat im Herbst / Winter 2016/2017 stattgefunden, so dass in der anstehenden Feuerungsperiode 2018/2019 wieder eine Überprüfung zu erfolgen hat.

Gemäss dem geltenden Reglement können die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer diese Kontrolle auch den Brenner-Service-Firmen übertragen. Daraus ergibt sich das folgende Vorgehen:

Kontrollen durch die Service-Firmen haben bis spätestens 31. Januar 2019 zu erfolgen.

Das von der Service-Firma erstellte Messprotokoll ist zusammen mit dem Kontrollstreifen des Messgerätes bis spätestens am 31. Januar 2019 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bei Anlagen, für welche bis zum 31. Januar 2019 kein Messprotokoll mit Kontrollstreifen bei der Gemeinde eingegangen ist, wird ohne weitere Anmeldung die Überprüfung durch den Kontrolleur der Gemeinde vorgenommen.

Als Kontrolleur der Gemeinde wird wie bisher, Herr Andreas Bichsel, Gelterkinden, Tel. 061 981 13 49, amten. Die Kosten für die Kontrolle werden unverändert beibehalten. Details siehe Tarifordnung auf der Rückseite dieses Schreibens.

Wir bitten Sie, die Vorgaben einzuhalten und bedanken uns jetzt schon für fristgerechte Eingaben.

Bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVERWALTUNG WINTERSINGEN

Tarifordnung

→ Bitte wenden

Tarifordnung

zum Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen der Gemeinde Wintersingen vom 1. Januar 2000

Gestützt auf § 9.1 und § 12.1 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen erlässt die Gemeinde folgende Tarifordnung:

1. Gebühr für die Lufthygiene-Kontrolle (Russausstoss und unverbrannte Ölanteile) und für die Abgasverlustkontrolle (Abgasverluste und Sauerstoffgehalt im Abgas) pro Kontrolle und Anlage:

Ölbrenner einstufig	Fr. 65.--
Ölbrenner zweistufig	Fr. 85.--
2. Gebühr für Nachkontrollen Fr. 65.--
3. Die Kosten bei Stilllegung einer Anlage gehen vollständig zulasten des Eigentümers der Feuerungsanlage.
4. Auf die Erhebung einer Gebühr bei den Service-Firmen zur Deckung der administrativen Kosten der Gemeinde wird vorläufig verzichtet.
5. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann mit einer Busse bis zu 1000.-- bestraft werden.

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 27. Juni 2000 beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. H. Bachmann

gez. F. Thommen